



## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Drucks. Nr. 3/2020 II - 2

Fachbereich:  
Personal, Organisation,  
Infrastruktur, Digitalisierung  
Datum: 25.05.2023

### Beratungsfolge

Stadtrat

### Termin

19.06.2023

### Gegenstand

**Entsendung von Vertretern in Gremien**  
**hier: Wahl der Mitglieder der Gremien des Aggerverbandes**

### Beschlussvorschlag

Der Rat wählt als Mitglieder der Stadt Rösrath in die Verbandsversammlung des Aggerverbandes:

Herrn Achim Müller (CDU)  
Herrn Lothar Schneid (BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN)  
Herrn Uwe Bautz (ForsPark)  
Herrn Christoph Herrmann (FBL 4 - Planen, Bauen, Umwelt, Mobilität)

Der Rat schlägt zur Wahl in den Verbandsrat des Aggerverbandes vor:

Herrn Jürgen Bachmann (SPD)

Der Rat schlägt zur Wahl in den Wasserwirtschaftsausschusses des Aggerverbandes vor:

Herrn Michael Rickert, Technischer Betriebsleiter Stadtwerke Rösrath (AÖR)

Der Rat schlägt zur Wahl in den Widerspruchsausschuss des Aggerverbandes vor:

Frau Bondina Schulze, Bürgermeisterin

<b>Beratungsergebnis</b>			
Gremium 1	Gremium 2	Gremium 3	Gremium 4
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
ja	ja	ja	ja
nein	nein	nein	nein
Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung	Enthaltung
<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend	<input type="checkbox"/> abweichend

## **Erläuterungen**

Gemäß § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 113 GO NRW werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vertreter der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen (Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechende Organe) vom Rat bestellt. Entsprechendes gilt, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen.

Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Absatz 2, 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist nach § 50 Absatz 3 und 4 GO NRW (entweder einheitlicher Wahlvorschlag oder Verhältniswahlverfahren – Hare-Niemeyer) zu verfahren. Gemäß § 113 Absatz 2 GO NRW muss die Bürgermeisterin oder ein/e von ihr vorgeschlagene/r Bedienstete/r dazu zählen.

Die Stadt Rösrath ist als kreisangehörige Stadt Mitglied des Aggerverbandes.

### **Besetzung der Verbandsversammlung**

Gemäß § 6 Absatz 2 der Satzung des Aggerverbandes besteht die Verbandsversammlung aus 70 Delegierten. Die Anzahl der von dem einzelnen Mitglied zu entsendenden Delegierten richtet sich nach dessen durchschnittlichen Jahresbeitrag der letzten drei Jahre. Nach der vorgelegten Berechnung benennt die Stadt Rösrath vier Delegierte. Die Wahl von Stellvertretern ist nicht zulässig. Mindestens die Hälfte der Delegierten muss dem Stadtrat angehören, sog. Politikervorrang. Bürgermeister/innen gelten als Verwaltungsangehörige.

### **Finanzausschuss, Wasserwirtschaftsausschuss, Verbandsrat**

Die Mitglieder dieser Gremien werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Mitgliedskommunen können Vorschläge für die Besetzung der Ausschüsse und des Verbandsrates machen.

Die Amtsperioden der Verbandsversammlung, des Verbandsrates und der übrigen Gremien des Aggerverbandes enden am 30.06.2023. Die nächste Wahlperiode läuft vom 01.07.2023 – 30.06.2028

Die Besetzung der Gremien soll unverändert fortgeführt werden.

Die Amtszeit der Delegierten beträgt 5 Jahre (01. Juli 2023 bis 30. Juni 2028). Gemäß § 13 Absatz 1 Aggerverbandsgesetz (AggerVG) kann eine/ein Delegierte/Delegierter gemäß § 12 Absatz 2 und 3 AggerVG nur sein, wer selbst Mitglied des Verbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer bei juristischen Personen vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitglieders angehört.

Gemäß § 13 Absatz 6 Satz 1 und 2 AggerVG erlischt das Amt als Delegierte/ Delegierter vorzeitig durch Wegfall der für die Entsendung jeweils maßgebenden Voraussetzungen. Scheidet eine/ein Delegierte/Delegierter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

Dem Aggerverband ist bis zum 30.06.2023 mitzuteilen, wer als Delegierte/r entsandt wird.

Im Auftrag

Bondina Schulze  
Bürgermeisterin

Christoph Pokolm  
Fachbereichsleiter 1

## Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen

ja  nein

Die benötigten Mittel sind im Haushalt eingestellt

ja  nein

Betroffene Haushaltsjahre .....

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von ..... €  einmalig  jährlich

## Auswirkungen für den Klimaschutz \*

Die Maßnahme hat Relevanz für den Klimaschutz

keine	positiv	negativ	nicht eindeutig
x			

Die Maßnahme lässt negative Auswirkungen auf folgende Parameter erwarten

Wasserhaushalt	Hochwasserschutz	Kleinklima	Fauna u. Flora

Die Maßnahme hat Relevanz für die Bewusstseinsstärkung/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes

keine	positiv	negativ	Nicht eindeutig
x			

Gegebenenfalls kurze Erläuterung der Einstufung und möglicher Kompensationsmaßnahmen

.....  
 .....

\* (zutreffendes bitte ankreuzen)